

# Gebäudeabschreibung

## Degressive AfA § 7 Abs. 5 EStG

Die Begünstigung nach § 7 Abs. 5 EStG gilt **nach dem 31.3.1985** nur noch bei im Inland belegenen Gebäuden.

Die Anschaffung **nach dem 28.2.1989** ist nur begünstigt, wenn der Erwerb spätestens im Jahr der Fertigstellung erfolgt.

Bei Gebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder Anschaffung **vor dem 31.3.1985** liegen, wird auf die entsprechenden früheren Fassungen des § 7 Abs. 5 EStG und die dazugehörigen Anwendungsbestimmungen in § 52 Abs. 8 bzw. Abs. 11 EStG hingewiesen.

Bei Steuerpflichtigen, die **am 31.12.1990 einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern** und keinen in den bisherigen Bundesländern hatten, ist § 7 Abs. 5 EStG auf Gebäude anzuwenden, die in den *neuen Bundesländern* nach dem 31.12.1990 angeschafft oder hergestellt werden.

Antrag auf Baugenehmigung oder Abschluss Kaufvertrag	Gebäudezweck		
	keine Wohnzwecke		Wohnzweck
	Gebäudezugehörigkeit		
	Betriebsvermögen	Privatvermögen	Betriebs-/Privatvermögen
nach dem 31.3.1985	4 x 10 % 3 x 5 %	8 x 5 % 6 x 2,5 %	
nach dem 28.2.1989	18 x 2,5 %	36 x 1,25 %	4 x 7 % 6 x 5 % 6 x 2 % 24 x 1,25 %
nach dem 31.12.1993 und vor dem 1.1.2001 mit Herstellung begonnen oder angeschafft	nur lineare AfA gem. § 7 Abs. 4 EStG 25 x 4 %		
nach dem 31.12.1994		nur lineare AfA gem. § 7 Abs. 4 EStG 50 x 2 % (wenn nach dem 31.12.1924 fertiggestellt) oder 40 x 2,5 % (wenn vor dem 1.1.1925 fertiggestellt)	8 x 5 % 6 x 2,5 % 36 x 1,25 %
nach dem 31.12.2000 bei Bauantrag nach dem 31.3.1985	33 x 3 %		
nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.1.2006 Bauantrag gestellt			10 x 4 % 8 x 2,5 % 32 x 1,25 %

<b>oder angeschafft</b>		
<b>nach dem 31.12.2005 Bauantrag gestellt oder angeschafft</b>		nur lineare AfA gem. § 7 Abs. 4 EStG 50 x 2 % (wenn nach dem 31.12.1924 fertiggestellt) oder 40 x 2,5 % (wenn vor dem 1.1.1925 fertiggestellt)